

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- 1.) ADSP (ALLGEMEINE DEUTSCHE SPEDITEURBEDINGUNGEN)
- 2.) HAFTUNGSINFORMATION DES MÖBELSPEDITEURS
- 3.) ALLGEMEINE LAGERBEDINGUNGEN (ALB)
- 4.) ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR UMZÜGE
- 5.) AUSZUG AUS DEM HGB ZUM "VIERTEN ABSCHNITT – FRACHTGESCHÄFT"

1.) ADSP

SPEDITIONSGESCHÄFTE FÜHREN WIR AUSSCHLISSLICH AUFGRUND DER ALLGEMEINEN DEUTSCHEN SPEDITEURBEDINGUNGEN (ADSP), NEUESTE FASSUNG, AUS.

2.) HAFTUNGSINFORMATIONEN DES MÖBELSPEDITEURS GEMÄSS § 451G HG

DER FRACHTFÜHRER (IM FOLGENDEN MÖBELSPEDITEUR GENANNT) HAFTET NACH DEM UMZUGSVERTRAG UND DEM HANDELSGESETZBUCH (HGB). FÜR BEFÖRDERUNGEN VON UMZUGSGUT VON UND NACH ORTEN AUSSERHALB DEUTSCHLANDS FINDEN DIESELBEN HAFTUNGSGRUNDSÄTZE ANWENDUNG. DIE GILT AUCH, WENN VERSCHIEDENARTIGE BEFÖRDERUNGSMITTEL ZUM EINSATZ KOMMEN.

HAFTUNGSGRUNDSÄTZE

DER MÖBELSPEDITEUR HAFTET FÜR DEN SCHADEN, DER DURCH VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG DES UMZUGSGUTES IN DER ZEIT VON DER ÜBERNAHME ZUR BEFÖRDERUNG BIS ZUR ABLIEFERUNG ODER DURCH ÜBERSCHREITUNG DER LIEFERFRIST ENTSTEHT (OBHUTSHAFTUNG).

HAFTUNGSHÖCHSTBETRAG

DIE HAFTUNG DES MÖBELSPEDITEURS WEGEN VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG IST AUF EINEN BETRAG VON € 620,00 JE KUBIKMETER LADERAUM, DER ZUR ERFÜLLUNG DES VERTRAGES BENÖTIGT WIRD, BESCHRÄNKT.

WEGEN ÜBERSCHREITUNG DER LIEFERFRIST IST DIE HAFTUNG
DES MÖBELSPEDITEURS AUF DEN DREIFACHEN BETRAG DER
FRACHT BEGRENZT.

HAFTET DER MÖBELSPEDITEUR WEGEN DER VERLETZUNG
EINER MIT DER AUSFÜHRUNG DES UMZUGES
ZUSAMMENHÄNGENDEN VERTRAGLICHEN PFLICHT FÜR
SCHÄDEN, DIE NICHT DURCH VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG
DES UMZUGSGUTES ODER DURCH ÜBERSCHREITUNG DER
LIEFERFRIST ENTSTEHEN, UND HANDELT ES SICH UM ANDERE
SCHÄDEN ALS SACH- UND PERSONENSCHÄDEN, SO IST IN
DIESEM FALL DIE HAFTUNG AUF DAS DREIFACHE DES
BETRAGES BEGRENZT, DER BEI VERLUST DES GUTES ZU
ZAHLEN WÄRE.

WERTERSATZ

HAT DER MÖBELSPEDITEUR SCHADENERSATZ WEGEN VERLUST
ZU LEISTEN, SO IST DER WERT AM ORT UND ZUR ZEIT DER
ÜBERNAHME ZUR BEFÖRDERUNG ZU ERSETZEN. BEI
BESCHÄDIGUNG DES GUTES IST DER UNTERSCHIED ZWISCHEN
DEM WERT DES UNBESCHÄDIGTEN GUTES UND DEM WERT DES
BESCHÄDIGTEN GUTES ZU ERSETZEN. DABEI KOMMT ES AUF
ORT UND ZEITPUNKT DER ÜBERNAHME ZUR BEFÖRDERUNG AN.
DER WERT DES UMZUGSGUTES BESTIMMT SICH IN DER REGEL
NACH DEM MARKTPREIS. ZUSÄTZLICH SIND DIE KOSTEN DER
SCHADENSFESTSTELLUNG ZU ERSETZEN.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

DER MÖBELSPEDITEUR IST VON DER HAFTUNG BEFREIT,
SOWEIT DER VERLUST, DIE BESCHÄDIGUNG ODER DIE
ÜBERSCHREITUNG DER LIEFERFRIST AUF UMSTÄNDE BERUHT,
DIE DER MÖBELSPEDITEUR AUCH BEI GRÖSSTER SORGFALT
NICHT VERMEIDEN UND DEREN FOLGEN ER NICHT ABWENDEN
KONNTE (UNABWENDBARES EREIGNIS).

BESONDERE HAFTUNGSAUSSCHLUSSGRÜNDE

DER MÖBELSPEDITEUR IST VON SEINER HAFTUNG BEFREIT,
SOWEIT DER VERLUST ODER DIE BESCHÄDIGUNG AUF EINE
DER FOLGENDENGEFAHREN ZURÜCKZUFÜHREN IST.

BEFÖRDERUNG VON EDELMETALLEN, JUWELEN, EDELSTEINEN, GELD, BRIEFMARKEN, MÜNZEN, WERTPAPIEREN ODER URKUNDEN.

UNGENÜGENDE VERPACKUNG ODER KENNZEICHNUNG DURCH
DEN ABSENDER.

BEHANDELN, VERLADEN ODER ENTLADEN DES UMZUGSGUTES DURCH DEN ABSENDER ODER DURCH VON IHM GESTELLTE HELFER.

BEFÖRDERUNG VON NICHT VOM MÖBELSPEDITEUR
VERPACKTEN GUT IN BEHÄLTERN. VERLADEN ODER
ENTLADEN VON UMZUGSGUT, DESSEN GRÖSSE ODER
GEWICHT DEN RAUMVERHÄLTNISSEN AN DER
LADESTELLE ODER ENTLADESTELLE NICHT
ENTSPRICHT, SOFERN DER MÖBELSPEDITEUR DEN
ABSENDER AUF DIE GEFAHR EINER BESCHÄDIGUNG

* Umzüge aller Art * Transporte * Beiladungen * Gartenservice * Gartenhäusermontage * Subunternehmer * Möbelmontage
* Auslieferungen * Vor Ort Besichtigung u. persönliche Beratung * Winterdienst * Hausmeisterservice * Einlagerungen ...

VORHER HINGEWIESEN UND DER ABSENDER AUF DIE DURCHFÜHRUNG DER LEISTUNG BESTANDEN HAT. BEFÖRDERUNG LEBENDIGER TIERE ODER VON PFLANZEN. NATÜRLICHE ODER MANGELHAFTE BESCHAFFENHEIT DES UMZUGSGUTES, DERZUFOLGE ES BESONDERS LEICHT SCHÄDEN, INSBESONDERE DURCH BRUCH, FUNKTIONSTÖRUNGEN, ROST, INNEREN VERDERB ODER AUSLAUFEN ERLEIDET.

IST EIN SCHADEN EINGETRETEN, DER NACH DEN UMSTÄNDEN DES FALLES AUS EINER DER UNTER 1. BIS 7. BEZEICHNETEN GEFAHREN ENTSTEHEN KONNTE, SO WIRD VERMUTET, DASS DER SCHADEN AUS DIESER GEFAHR ENTSTANDEN IST.

DER MÖBELSPEDITEUR KANN SICH AUF DIE BESONDEREN HAFTUNGSAUSSCHLUSSGRÜNDE NUR BERUFEN, WENN ER ALLE IHM NACH DEN UMSTÄNDEN OBLIEGENDEN MASSNAHMEN GETROFFEN UND BESONDERE WEISUNGEN BEACHTET HAT.

AUSSERVERTRAGLICHE ANSPRÜCHE

DIE HAFTUNGSBEFREIUNGEN UND HAFTUNGSBEGRENZUNGEN GELTEN AUCH FÜR EINEN AUSSERVERTRAGLICHEN ANSPRUCH DES ABSENDERS ODER DES EMPFÄNGERS GEGEN DEN MÖBELSPEDITEUR WEGEN VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG DES UMZUGSGUTES ODER WEGEN ÜBERSCHREITUNG DER LIEFERFRIST.

WEGFALL DER HAFTUNGSBEFREIUNGEN UND – BEGRENZUNGEN

DIE HAFTUNGSBEFREIUNGEN UND HAFTUNGSBEGRENZUNGEN GELTEN NICHT, WENN DER SCHADEN AUF EINE HANDLUNG ODER UNTERLASSUNG ZURÜCKZUFÜHREN IST, DIE DER MÖBELSPEDITEUR VORSÄTZLICH ODER LEICHTFERTIG UND IN DEM BEWUSSTSEIN, DASS EIN SCHADEN MIT WAHRSCHEINLICHKEIT EINTRETEN WERDE, BEGANGEN HAT.

HAFTUNG DER LEUTE

WERDEN SCHADENSERSATZANSPRÜCHE AUS AUSSERVERTRAGLICHER HAFTUNG WEGEN VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG DES UMZUGSGUTES ODER WEGEN ÜBERSCHREITUNG DER LIEFERFRIST GEGEN EINEN DER LEUTE DES MÖBELSPEDITEURS ERHOBEN, SO KANN SICH AUCH JENER AUF DIE HAFTUNGSBEFREIUNGEN UND –BEGRENZUNGEN BERUFEN. DIES GILT NICHT, WENN ER VORSÄTZLICH ODER LEICHTFERTIG UND IN DEM BEWUSSTSEIN, DASS EIN SCHADEN MIT WAHRSCHEINLICHKEIT EINTRETEN WERDE, GEHANDELT HAT.

AUSFÜHRENDER MÖBELSPEDITEUR

WIRD DER UMZUG GANZ ODER TEILWEISE DURCH EINEN DRITTEN AUSGEFÜHRT (AUSFÜHRENDER MÖBELSPEDITEUR), SO HAFTET DIESER FÜR DEN SCHADEN, DER DURCH VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG DES GUTES ODER DURCH ÜBERSCHREITUNG DER LIEFERFRIST WÄHREND DER DURCH IHN AUSGEFÜHRTEN BEFÖRDERUNG ENTSTEHT IN GLEICHER

* Umzüge aller Art * Transporte * Beiladungen * Gartenservice * Gartenhäusermontage * Subunternehmer * Möbelmontage
* Auslieferungen * Vor Ort Besichtigung u. persönliche Beratung * Winterdienst * Hausmeisterservice * Einlagerungen ...

WEISE WIE DER MÖBELSPEDITEUR. DER AUSFÜHRENDE MÖBELSPEDITEUR KANN ALLE EINWENDUNGEN GELTEND MACHEN, DIE DEM MÖBELSPEDITEUR AUS DEM FRACHTVERTRAG ZUSEHEN. MÖBELSPEDITEUR UND AUSFÜHRENDE MÖBELSPEDITEUR HAFTEN ALS GESAMTSCHULDNER. WERDEN LEUTE DES AUSFÜHRENDE MÖBELSPEDITEURS IN ANSPRUCH GENOMMEN, SO GELTEN FÜR DIESE DIE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE HAFTUNG DER LEUTE.

HAFTUNGSVEREINBARUNG

DER MÖBELSPEDITEUR WEIST DEN ABSENDER AUF DIE MÖGLICHKEIT HIN, MIT IHM GEGEN BEZAHLUNG EINES ENTSPRECHENDEN ENTGELTS EINE WEITERGEHENDERE ALS DIE GESETZLICH VORGEGEHENE HAFTUNG ZU VEREINBAREN.

TRANSPORTVERSICHERUNG

DER MÖBELSPEDITEUR WEIST DEN ABSENDER AUF DIE MÖGLICHKEIT HIN, DAS GUT GEGEN BEZAHLUNG EINER GESONDERTEN PRÄMIE ZU VERSICHERN.

SCHADENSANZEIG

UM DAS ERLÖSCHEN VON ERSATZANSPRÜCHEN ZU VERHINDERN, IST FOLGENDES ZU BEACHTEN. DER ABSENDER IST VERPFLICHTET, DAS GUT BEI ABLIEFERUNG AUF ÄUSSERLICH ERKENNBARE BESCHÄDIGUNGEN ODER VERLUSTE ZU UNTERSUCHEN. DIESE SIND AUF DEM ABLIEFERUNGSBELEG ODER EINEM SCHADENS PROTOKOLL – SPEZIFIZIERT – FESTZUHALTEN ODER DEM MÖBELSPEDITEUR SPÄTESTENS AM TAG NACH DER ABLIEFERUNG ANZUZEIGEN.

ÄUSSERLICH NICHT ERKENNBARE BESCHÄDIGUNGEN ODER VERLUSTE MÜSSEN DEM MÖBELSPEDITEUR INNERHALB VON 14 TAGEN NACH ABLIEFERUNG SPEZIFIZIERT ANGEZEIGT WERDEN.

PAUSCHALE SCHADENSANZEIGEN GENÜGEN IN KEINEM FALL.

ANSPRÜCHE WEGEN ÜBERSCHREITUNG DER LIEFERFRISTEN ERLÖSCHEN, WENN DER EMPFÄNGER DEM MÖBELSPEDITEUR DIE ÜBERSCHREITUNG NICHT INNERHALB VON 21 TAGEN NACH ABLIEFERUNG ANZEIGT.

WIRD EINE ANZEIGE NACH ABLIEFERUNG ERSTATTET, MUSS SIE – UM DEN ANSPRUCHSVERLUST ZU VERHINDERN – IN JEDEM FALL IN SCHRIFTLICHER FORM UND INNERHALB DER VORGEGEHENEN FRISTEN ERFOLGEN. DIE ÜBERMITTLUNG DER SCHADENSANZEIGE KANN AUCH MIT HILFE EINER TELEKOMMUNIKATIVEN EINRICHTUNG ERFOLGEN. EINER UNTERSCHRIFT BEDARF ES NICHT, WENN DER AUSSTELLER IN ANDERER WEISE ERKENNBAR IST.

ZUR WAHRUNG DER FRISTEN GENÜGT DIE RECHTZEITIGE ABSENDUNG.

GEFÄHRLICHES UMZUGSGUT

ZÄHLT ZU DEM UMZUGSGUT GEFÄHRLICHES GUT (Z.B. BENZIN ODER ÖLE), IST DER ABSENDER VERPFLICHTET, DEM MÖBELSPEDITEUR RECHTZEITIG ANZUGEBEN, WELCHER NATUR DIE GEFAHR IST, DIE VON DEM GUT AUSGEHT (Z.B. FEUERGEFÄHRLICHKEIT, ÄTZENDE FLÜSSIGKEIT, EXPLOSIVE STOFFE, ETC.)

3.) ALLGEMEINE LAGERBEDINGUNGEN DES DEUTSCHEN MÖBELTRANSPORTS

IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG 24/99, VERÖFFENTLICHT IM BUNDESANZEIGER 49/1999, S. 3796. DER BUNDESVERBAND MÖBELSPEDITION (AMÖ) E.V. EMPFIEHLT DEN ÜBER DIE MITGLIEDSVERBÄNDE DER AMÖ ANGESCHLOSSENEN MÖBELSPEDITIONEN DIE NACHSTEHEND ABGEDRUCKTEN ALLGEMEINEN LAGERBEDINGUNGEN DES DEUTSCHEN MÖBELTRANSPORTS (ALB) UNVERBINDLICH ZUR VERWENDUNG IM GESCHÄFTSVERKEHR MIT IHREN AUFTRAGGEBERN. DEN ADRESSATEN STEHT ES FREI, DER EMPFEHLUNG ZU FOLGEN ODER ANDERE ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ZU VERWENDEN.

1. GELTUNG DER BEDINGUNGEN

1.1 DIE LEISTUNGEN DES LAGERHALTERS WERDEN AUSSCHLIESSLICH AUF DER GRUNDLAGE DIESER BEDINGUNGEN ERBRACHT. DIESE GELTEN SOMIT AUCH FÜR ALLE KÜNFTIGEN LAGERUNGEN, AUCH WENN SIE NICHT NOCHMALS AUSDRÜCKLICH VEREINBART WERDEN.
1.2 NEBENABREDEN, ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN ZU DIESEN BEDINGUNGEN SIND, SOFERN SIE MIT NICHT ZUR VERTRETUNG ERMÄCHTIGTEN MITARBEITERN DES LAGERHALTERS VEREINBART WURDEN, NUR WIRKSAM, WENN SIE SCHRIFTLICH BESTÄTIGT WURDEN. GLEICHES GILT FÜR WEISUNGEN DES EINLAGERERS.

2. LEISTUNGEN DES LAGERHALTERS

2.1 DER LAGERHALTER HAT SEINE VERPFLICHTUNGEN MIT DER VERKEHRSÜBLICHEN SORGFALT EINES ORDENTLICHEN LAGERHALTERS ZU ERFÜLLEN.
2.2 DER LAGERHALTER ERBRINGT GRUNDSÄTZLICH FOLGENDE LEISTUNGEN.
2.2.1 BEI EINLAGERUNG WIRD ZU DIESEM LAGERVERTRAG EIN VERZEICHNIS DER EINGELAGERTEN GÜTER ERSTELLT UND UNTERZEICHNET. DIE GÜTER SOLLEN FORTLAUFEND NUMMERIERT WERDEN. BEHÄLTNISSE WERDEN STÜCKZAHLMÄSSIG ERFASST. AUF DIE ERSTELLUNG DES LAGERVERZEICHNISSES KANN VERZICHTET WERDEN, WENN DIE EINGELAGERTEN GÜTER UNMITTELBAR AN DER VERLADESTELLE IN EINEN CONTAINER VERBRACHT UND DORT VERSCHLOSSEN WERDEN.
2.2.2 DEM EINLAGERE WIRD EINE AUSFERTIGUNG DES LAGERVERTRAGES UND DES LAGERVERZEICHNISSES AUSGEHÄNDIGT ODER ZUGESANDT.

2.2.3 DIE LAGERUNG ERFOLGT IN GEEIGNETEN BETRIEBSEIGENEN ODER FREMDEN LAGERRÄUMEN; DEN LAGERRÄUMEN STEHEN ZUR EINLAGERUNG GEEIGNETE MÖBELWAGEN BZW. CONTAINER GLEICH.

2.2.4 DER LAGERHALTER NIMMT ZUSÄTZLICHE ARBEITEN, DIE ÜBER DIE GEEIGNETEN SCHUTZMASSNAHMEN GEGEN VERLUST, VERDERB ODER BESCHÄDIGUNG DES LAGERGUTES HINAUSGEHEN, ZUR ERHALTUNG ODER BEWAHRUNG DES LAGERGUTES ODER SEINER VERPACKUNG VOR, SOFERN DIES SCHRIFTLICH VEREINBART IST.

3. BESONDERE GÜTER – HINWEISPFLICHT DES EINLAGERERS

3.1 DER EINLAGERER IST VERPFLICHTET, DEN LAGERHALTER BESONDERS DARAUF HINZUWEISEN, WENN NACHFOLGENDE GÜTER GEGENSTAND DES LAGERVERTRAGES WERDEN SOLLEN.

3.1.1 FEUER- ODER EXPLOSIONSGEFÄHRLICHE ODER STRAHLENDE, ZUR SELBSTENTZÜNDUNG NEIGENDE, GIFTIGE, ÄTZENDE ODER ÜBEL RIECHENDE ODER ÜBERHAUPT SOLCHE GÜTER, WELCHE NACHTEILE FÜR DAS LAGER UND/ODER FÜR ANDERE LAGERGÜTER UND/ODER FÜR PERSONEN BEFÜRCHTEN LASSEN.

3.1.2 GÜTER, DIE DEM SCHNELLEN VERDERB ODER FÄULNIS AUSGESETZT SIND.

3.1.3 GÜTER, DIE – WIE ETWA LEBENSMITTEL – GEEIGNET SIND, UNGEZIEFER ANZULOCKEN.

3.1.4 GEGENSTÄNDE VON AUSSERGEWÖHNLICHEM WERT, WIE Z. B. EDELMETALLE, JUWELN, EDELSTEINE, GELD, BRIEFMARKEN, MÜNZEN, WERTPAPIERE JEDER ART, DOKUMENTE, URKUNDEN, DATENTRÄGER, KUNSTGEGENSTÄNDE, ECHE TEPPICHE, ANTIQUITÄTEN, SAMMLERSTÜCKE.

3.1.5 LEBENDE TIERE UND PFLANZEN.

3.2 DER LAGERHALTER IST BERECHTIGT, DIE LAGERUNG VORSTEHENDER GÜTER ABZULEHNEN.

4. LAGERVERZEICHNIS

4.1 DER EINLAGERER IST VERPFLICHTET, DAS LAGERVERZEICHNIS HINSICHTLICH DER EINGELAGERTEN GÜTER AUF RICHTIGKEIT UND VOLLSTÄNDIGKEIT ZU ÜBERPRÜFEN UND ZU UNTERZEICHNEN.

4.2 DER LAGERHALTER IST BERECHTIGT, DAS LAGERGUT GEGEN VORLAGE DES LAGERVERTRAGES MIT VERZEICHNIS ODER EINEM AUF DEM VERZEICHNIS ENTHALTENEN ENTSPRECHENDEN ABSCHREIBUNGSVERMERK AUSZUHÄNDIGEN, ES SEI DENN, DEM LAGERHALTER IST BEKANNT ODER INFOLGE FAHRLÄSSIGKEIT UNBEKANNT, DASS DER VORLEGER DES LAGERVERTRAGES ZUR ENTGEGENNAHME DES LAGERGUTES NICHT BEFUGT IST. DER LAGERHALTER IST BEFUGT, ABER NICHT VERPFLICHTET, DIE LEGITIMATION DESJENIGEN ZU PRÜFEN, DER DEN LAGERVERTRAG VORLEGT.

4.3 DER EINLAGERER IST VERPFLICHTET, BEI AUSLIEFERUNG DES LAGERGUTES DEN LAGERVERTRAG MIT VERZEICHNIS ZURÜCKZUGEBEN UND EIN SCHRIFTLICHES EMPFANGSBEKENNTNIS ZU ERTEILEN.

5. DURCHFÜHRUNG DER LAGERUNG

5.1 DER EINLAGERER IST BERECHTIGT, IN ABSTIMMUNG MIT DEM LAGERHALTER DIE LAGERRÄUME ZU BESICHTIGEN ODER BESICHTIGEN ZU LASSEN. EINWÄNDE ODER BEANSTANDUNGEN GEGEN DIE UNTERBRINGUNG DES GUTES ODER GEGEN DIE WAHL DES LAGERRAUMES MUSS ER UNVERZÜGLICH VORBRINGEN. MACHT ER VON DEM BESICHTIGUNGSRECHT KEINEN GEBRAUCH, SO BEGIBT ER SICH ALLER EINWÄNDE GEGEN DIE ART UND WEISE DER UNTERBRINGUNG, SOWEIT DIE WAHL DES LAGERRAUMES UND DIE UNTERBRINGUNG UNTER WAHRUNG DER IM VERKEHR ERFORDERLICHEN SORGFALT EINES ORDENTLICHEN LAGERHALTERS ERFOLGT IST.

5.2 DER EINLAGERER IST BERECHTIGT, WÄHREND DER GESCHÄFTSSTUNDEN DES LAGERHALTERS IN SEINER BEGLEITUNG DAS LAGER ZU BETRETEN, WENN DER BESUCH VORHER VEREINBART IST UND DER LAGERVERTRAG MIT LAGERVERZEICHNIS VORGELEGT WIRD.

5.3 DER EINLAGERER IST VERPFLICHTET, ETWAIGE ANSCHRIFTENÄNDERUNGEN DEM LAGERHALTER UNVERZÜGLICH MITZUTEILEN. ER KANN SICH NICHT AUF DEN FEHLENDEN ZUGANG VON MITTEILUNGEN BERUFEN, DIE DER LAGERHALTER AN DIE LETZTE BEKANNTE ANSCHRIFT GESANDT HAT.

6. LAGERGELD

6.1 DER LAGERHALTER ERTEILT DEM EINLAGERER ZU BEGINN DER EINLAGERUNG EINE RECHNUNG ÜBER DAS FÄLLIGE LAGERGELD EINSCHLIESSLICH DER VERGÜTUNG FÜR NEBENLEISTUNGEN, VERSICHERUNGSPRÄMIEN UND DERGLEICHEN

6.2 DIE RECHNUNGSBETRÄGE SIND NETTOBETRÄGE. DER EINLAGERER ZAHLT ZUSÄTZLICH DIE MEHRWERTSTEUER IN DER JEWEILIGEN GESETZLICHEN HÖHE.

6.3 DER EINLAGERER, DER KEIN VERBRAUCHER IM SINNE DES § 414 ABS. 4 HGB IST, IST VERPFLICHTET, DAS VEREINBARTE MONATLICHE LAGERGELD IM VORAUS BIS SPÄTESTENS ZUM 3. WERKTAG EINES JEDEN MONATS AN DEN LAGERHALTER ZU ZAHLEN.

6.4 DAS LAGERGELD FÜR DIE FOLGEMONATE IST AUCH OHNE BESONDERE RECHNUNGSERTEILUNG ZUM JEWEILIGEN MONATSBEGINN FÄLLIG.

6.5 BARE AUSLAGEN SIND DEM LAGERHALTER SOFORT AUF ANFORDERUNG ZU ERSTATTEN.

6.6 DIE KOSTEN DER EINLAGERUNG, DER LAGERBESUCHE, TEILEIN- UND -AUSLAGERUNGEN UND DER SPÄTEREN AUSLAGERUNG WERDEN NACH DEN ORTSÜBLICHEN PREISEN BESONDERS BERECHNET, SOFERN KEINE SONSTIGE VEREINBARUNG GETROFFEN WURDE.

7. AUFRECHNUNG, ABTRETUNG, VERPFÄNDUNG

7.1 GEGENÜBER DEM ANSPRUCH DES LAGERHALTERS AUF ZAHLUNG DES LAGERGELDES KANN NUR MIT UNBESTRITTENEN FÄLLIGEN ODER RECHTSKRÄFTIG FESTGESTELLTEN FORDERUNGEN DES EINLAGERERS AUFGERECHNET WERDEN.

7.2 DER EINLAGERER IST UNBESCHADET SEINER PFLICHTEN AUS DEM LAGERVERTRAG BEFUGT ZUR ABTRETUNG ODER VERPFÄNDUNG DER RECHTE AUS DEM LAGERVERTRAG. EINE ABTRETUNG ODER VERPFÄNDUNG DER RECHTE AUS DEM LAGERVERTRAG IST GEGENÜBER DEM LAGERHALTER NUR VERBINDLICH, WENN SIE IHM SCHRIFTLICH MITGETEILT WORDEN IST. IN SOLCHEN FÄLLEN IST DEM LAGERHALTER GEGENÜBER DERJENIGE, DEM DIE RECHTE ABGETRETEN ODER VERPFÄNDET WORDEN SIND, NUR GEGEN VORLAGE DES LAGERVERTRAGES MIT LAGERVERZEICHNIS ZUR VERFÜGUNG ÜBER DAS LAGERGUT BERECHTIGT. ZIFFER 4.2 GILT SINNGEMÄSS.

7.3 DER LAGERHALTER IST NICHT VERPFLICHTET, DIE ECHTHEIT DER UNTERSCHRIFTEN AUF DEN DAS LAGERGUT BETREFFENDEN SCHRIFTSTÜCKEN ODER DIE BEFUGNIS DES UNTERZEICHNERS ZU PRÜFEN, ES SEI DENN, DEM LAGERHALTER IST BEKANNT ODER INFOLGE FAHRLÄSSIGKEIT UNBEKANNT, DASS DIE UNTERSCHRIFTEN UNECHT SIND ODER DIE BEFUGNIS DES UNTERZEICHNERS NICHT VORLIEGT.

8. PFANDRECHT DES LAGERHALTERS

8.1 MACHT DER LAGERHALTER VON SEINEM RECHT ZUM PFANDVERKAUF DER IN SEINEN BESITZ GELANGTEN GEGENSTÄNDE GEBRAUCH, SO GENÜGT FÜR DIE PFANDVERSTEIGERUNGSANDROHUNG UND DIE MITTEILUNG DES VERSTEIGERUNGSTERMINES DIE ABSENDUNG EINER BENACHRICHTIGUNG AN DIE LETZTE DEM LAGERHALTER BEKANNTE ANSCHRIFT DES EINLAGERERS. DIE PFANDVERSTEIGERUNG DARF NICHT VOR DEM ABLAUF EINES MONATS NACH IHRER ANDROHUNG ERFOLGEN.

9. DAUER UND BEENDIGUNG DES LAGERVERTRAGES

9.1 IST EINE FESTE LAUFZEIT DES VERTRAGES NICHT VEREINBART, SO BETRÄGT DIESE MINDESTENS EINEN MONAT.

9.2 DIE KÜNDIGUNG DES LAGERVERTRAGES ERFOLGT SCHRIFTLICH MIT EINER FRIST VON EINEM MONAT.

9.3 IM FALLE DER KÜNDIGUNG DES LAGERVERTRAGES DURCH DEN EINLAGERER HAT DIESER DEN TERMIN FÜR DIE HERAUSGABE SÄMTLICHER LAGERGÜTER ODER EINES TEILES RECHTZEITIG MIT DEM LAGERHALTER ZU VEREINBAREN.

10. HAFTUNG DES LAGERHALTERS

10.1 GÜTERSCHÄDEN

10.1.1 DER LAGERHALTER HAFTET FÜR DEN SCHADEN, DER DURCH VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG DES GUTES IN DER ZEIT VON DER ÜBERNAHME ZUR LAGERUNG BIS ZUR AUSLIEFERUNG ENTSTEHT, ES SEI DENN, DASS DER SCHADEN DURCH DIE SORGFALT EINES ORDENTLICHEN KAUFMANNS

NICHT ABGEWENDET WERDEN KONNTE. DIES GILT AUCH DANN, WENN DER LAGERHALTER GEMÄSS § 472 ABS. 2 HGB DAS GUT BEI EINEM DRITTEN EINLAGERT. WER BERECHTIGT IST, SCHADENERSATZ WEGEN VERLUSTES ZU FORDERN, KANN DAS GUT ALS VERLOREN GEGANGEN BEHANDELN, WENN ES NICHT BINNEN 30 TAGEN NACH ABLAUF DER VEREINBARTEN LIEFERFRIST DURCH DEN LAGERHALTER ABGELIEFERT WORDEN IST.

10.1.2 HAT DER LAGERHALTER FÜR GÄNZLICHEN ODER TEILWEISEN VERLUST DES GUTES SCHADENERSATZ ZU LEISTEN, SO IST DER WERT AM ORT UND ZUR ZEIT DER ÜBERNAHME ZUR LAGERUNG ZU ERSETZEN.

10.1.3 BEI BESCHÄDIGUNG DES GUTES IST DER UNTERSCHIED ZWISCHEN DEM WERT DES UNBESCHÄDIGTEN GUTES AM ORT UND ZUR ZEIT DER ÜBERNAHME ZUR LAGERUNG UND DEM WERT ZU ERSETZEN, DEN DAS BESCHÄDIGTE GUT AM ORT UND ZUR ZEIT DER ÜBERNAHME GEHABT HÄTTE. ES WIRD VERMUTET, DASS DIE ZUR SCHADENSMINDERUNG UND SCHADENSBEHEBUNG AUFZUWENDENDEN KOSTEN DEM NACH SATZ 1 ZU ERMITTELNDEN UNTERSCHIEDSBETRAG ENTSPRECHEN.

10.1.4 DER WERT DES GUTES BESTIMMT SICH NACH DEM MARKTPREIS, SONST NACH DEM GEMEINEN WERT VON GÜTERN GLEICHER ART UND BESCHAFFENHEIT. IST DAS GUT UNMITTELBAR VOR DER ÜBERNAHME ZUR LAGERUNG VERKAUFT WORDEN, SO WIRD VERMUTET, DASS DER IN DER RECHNUNG DES VERKÄUFERS AUSGEWIESENE KAUFPREIS ABZÜGLICH DARIN ENTHALTENER BEFÖRDERUNGSKOSTEN DER MARKTPREIS IST.

10.2 ANDERE ALS GÜTERSCHÄDEN

DER LAGERHALTER ERSETZT VERMÖGENSSCHÄDEN, DIE ALS FOLGE DES VERLUSTES ODER DER BESCHÄDIGUNG DES GUTES EINTRETEN, VERMÖGENSSCHÄDEN INFOLGE FALSCHAUSLIEFERUNG ODER VERSPÄTETER AUSLIEFERUNG, VERMÖGENSSCHÄDEN INFOLGE FALSCHER BERATUNG SOWIE SONSTIGE VERMÖGENSSCHÄDEN, SOFERN IHN AM SCHADEN DER VORWURF GROBER FAHRLÄSSIGKEIT ODER DES VORSATZES TRIFFT.

11. AUSSCHLUSS DER HAFTUNG

11.1 DER LAGERHALTER HAFTET NICHT FÜR SCHÄDEN, ENTSTANDEN

11.1.1 INFOLGE HÖHERER GEWALT.

11.1.2 DURCH VERSCHULDEN DES EINLAGERERS ODER DES WEISUNGSBERECHTIGTEN.

11.1.3 DURCH KRIEG ODER KRIEGSÄHNLICHE EREIGNISSE SOWIE VERFÜGUNGEN VON HOHER HAND, INSBESONDERE DURCH BESCHLAGNAHME.

11.1.4 DURCH KERNENERGIEN STOFFEN.

11.1.6 AN SACHEN, DIE DURCH RADIOAKTIVE STOFFE VERURSACHT WORDEN SIND.

HALTER KANN SICH AUF DIE VORSTEHENDEN NICHT BERUFEN, SOFERN IHN AM

SCHADEN DER VORWURF GROBER FAHRLÄSSIGKEIT ODER DES VORSATZES TRIFFT.

11.2 DER LAGERHALTER HAFTET NICHT FÜR SCHÄDEN, ENTSTANDEN

11.2.1 DURCH EXPLOSIVE, FEUERGEFÄHRLICHE, STRAHLENDE, SELBSTENTZÜNDLICHE, GIFTIGE, ÄTZENDE STOFFE, DURCH ÖLE, FETTE SOWIE TIERE.

11.2.2 INFOLGE DER NATÜRLICHEN ODER DER MANGELHAFTEN BESCHAFFENHEIT DES LAGERGUTES, WIE Z. B. LÖSEN VON VERLEIMUNGEN, RISSIG- ODER BLINDWERDEN DER POLITUR, OXYDATION, INNERER VERDERB, LECKEN ODER AUSLAUFEN .

11.3 DER LAGERHALTER HAFTET NICHT FÜR

11.3.1 VERLUSTE ODER BESCHÄDIGUNGEN DES IN BEHÄLTERN ALLER ART BEFINDLICHEN LAGERGUTES, SOFERN ES DER LAGERHALTER NICHT EIN- ODER AUSGEPACKT HAT; ES SEI DENN, DER EINLAGERER WEIST NACH, DASS DER SCHADEN DURCH BEHANDLUNG DES LAGERHALTERS EINGETRETEN IST;

11.3.2 SCHÄDEN AN BZW. VERLUSTEN VON GEGENSTÄNDEN VON AUSSERGEWÖHNLICHEM WERT, WIE Z. B. EDELMETALLE, JUWELN, EDELSTEINE, GELD, BRIEFMARKEN, MÜNZEN, WERTPAPIERE JEDER ART, DOKUMENTE, URKUNDEN, DATENTRÄGER, KUNSTGEGENSTÄNDE, ECHTE TEPPICHE, ANTIQUITÄTEN, SAMMLERSTÜCKE, ES SEI DENN, DIE SACHEN SIND VOM EINLAGERER IN DER LAGERLISTE ALS WERTVOLL GEKENNZEICHNET;

11.3.3 FUNKTIONSSCHÄDEN AN RUNDFUNK-, FERNSEH- ODER ÄHNLICH EMPFINDLICHEN GERÄTEN;

11.3.4 SCHÄDEN AN LEBENDEN PFLANZEN ODER LEBENDEN TIEREN

11.4 DER LAGERHALTER KANN SICH AUF DIE HAFTUNGS AUSSCHLÜSSE NACH ZIFFER

11.2 UND ZIFFER 11.3 NICHT BERUFEN, SOFERN IHN AM SCHADEN DER VORWURF DER FAHRLÄSSIGKEIT ODER DES VORSATZES TRIFFT. AUF DIE IN 3. ENTHALTENE HINWEISPFLICHT DES EINLAGERERS WIRD AUSDRÜCKLICH HINGEWIESEN.

12. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

12.1 GÜTERSCHÄDEN

12.1.1 DER EINLAGERER HAT DEN WERT DES LAGERGUTES BEI ABSCHLUSS DES LAGERVERTRAGES ANZUGEBEN. DIE ANGABE DES WERTES HAT DER LAGERHALTER DEM EINLAGERER ZU BESTÄTIGEN.

12.1.2 LIEGT EINE WERTANGABE NICHT VOR, BETRÄGT DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG HÖCHSTENS € 620,- JE KUBIKMETER, BEZOGEN AUF DAS VOLUMEN DES BESCHÄDIGTEN ODER IN VERLUST GERATENEN GEGENSTANDES. GIBT DER EINLAGERER EINEN HÖHEREN WERT AN UND WIRD DIESER VERTRAGSGEMÄSS VOM LAGERHALTER DEM EINLAGERER BESTÄTIGT, SO HAFTET DER LAGERHALTER IN HÖHE DES ANGEgebenEN WERTES, HÖCHSTENS JEDOCH GEMÄSS ZIFFER 10.1.

12.2 DER LAGERHALTER IST BERECHTIGT, DIE
ENTSCHÄDIGUNG IN GELD ZU LEISTEN.

12.3 DER LAGERHALTER KANN SICH AUF DIE VORSTEHENDEN
HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN NICHT BERUFEN, SOFERN IHN
AM SCHADEN DER VORWURF GROBE FAHRLÄSSIGKEIT ODER
DES VORSATZES TRIFFT.

13. HAFTUNG FÜR DRITTE
DER LAGERHALTER HAFTET FÜR SEINE BEDIENSTETEN UND
FÜR ANDERE PERSONEN, DEREN ER SICH BEI AUSFÜHRUNG
DER VON IHM ÜBERNOMMENEN LEISTUNGEN BEDIENT.

14. ERLÖSCHEN DER ANSPRÜCHE

14.1 DER EINLAGERER MUSS FOLGENDE RÜGEFRISTEN
BEACHTEN.

14.1.1 OFFENSICHTLICHE SCHÄDEN, VERLUSTE, TEILVERLUSTE
ODER BESCHÄDIGUNGEN DES LAGERGUTES SIND BEI
SELBSTABHOLUNG DURCH DEN EINLAGERER VON DIESEM
SPÄTESTENS BEI ABLIEFERUNG, IN ALLEN ANDEREN FÄLLEN
AM TAG NACH DER ABLIEFERUNG SCHRIFTLICH ZU RÜGEN.

STAND: 1999

4.) ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (UMZÜGE)

BEAUFTRAGUNG EINES WEITEREN FRACHTFÜHRERS.
DER MÖBELSPEDITEUR KANN EINEN WEITEREN
FRACHTFÜHRER ZUR DURCHFÜHRUNG HERANZIEHEN.

ZUSATZLEISTUNGEN:

DER MÖBELSPEDITEUR FÜHRT UNTER WAHRUNG DES
INTERESSES DES ABSENDERS SEINE VERPFLICHTUNGEN MIT
DER VERKEHRSÜBLICHEN SORGFALT EINES ORDENTLICHEN
MÖBELSPEDITEURS GEGEN ZAHLUNG DES VEREINBARTEN
ENTGELTS AUS. ZUSÄTZLICH ZU VERGÜTEN SIND BESONDERE,
BEI VERTRAGSABSCHLUSS NICHT VORHERSEHBARE
LEISTUNGEN UND AUFWENDUNGEN. GLEICHES GILT, WENN
DER LEISTUNGSUMFANG DURCH DEN ABSENDER NACH
VERTRAGSABSCHLUSS ERWEITERT WIRD.

TRINKGELDER:

TRINKGELDER SIND MIT DER RECHNUNG DES
MÖBELSPEDITEURS NICHT VERRECHENBAR.

ERSTATTUNG DER UMZUGSKOSTEN

SOWEIT DER ABSENDER GEGENÜBER SEINER DIENSTSTELLE
ODER EINEM ARBEITGEBER EINEN ANSPRUCH AUF
UMZUGSKOSTENVERGÜTUNG HAT, WEIST ER DIESE STELLE AN,
DIE VEREINBARTE UND FÄLLIGE UMZUGSKOSTENVERGÜTUNG
ABZÜGLICH GELEISTETER ANZAHLUNGEN ODER
TEILZAHLUNGEN AUF ENTSPRECHENDE ANFORDERUNG DIREKT
AN DEN MÖBELSPEDITEUR AUSZUZAHLEN.

* Umzüge aller Art * Transporte * Beiladungen * Gartenservice * Gartenhäusermontage * Subunternehmer * Möbelmontage
* Auslieferungen * Vor Ort Besichtigung u. persönliche Beratung * Winterdienst * Hausmeisterservice * Einlagerungen ...

TRANSPORTSICHERUNG:

DER ABSENDER IST VERPFLICHTET, BEWEGLICHE ODER ELEKTRONISCHE TEILE AN HOCHEMPFLINDLICHEN GERÄTEN WIE Z.B. WASCHMASCHINEN, PLATTENSPIELERN, FERNSEH-, RADIO- UND HIFIGERÄTEN, EDV-ANLAGEN FACHGERECHT FÜR DEN TRANSPORT SICHERN ZU LASSEN. ZUR ÜBERPRÜFUNG DER FACHGERECHTEN TRANSPORTSICHERUNG IST DER MÖBELSPEDITEUR NICHT VERPFLICHTET. ELEKTRO- UND INSTALLATIONSARBEITEN: DIE LEUTE DES MÖBELSPEDITEURS SIND, SOFERN NICHTS ANDERES VEREINBART IST, NICHT ZUR VORNAHME VON ELEKTRO-, GAS-, DÜBEL- UND SONSTIGEN INSTALLATIONSARBEITEN BERECHTIGT.

HANDWERKERVERMITTLUNG:

BEI LEISTUNGEN ZUSÄTZLICH VERMITTELTEN HANDWERKER HAFTET DER MÖBELSPEDITEUR NUR FÜR SORGFÄLTIGE AUSWAHL.

AUFRECHNUNG:

GEGEN ANSPRÜCHE DES MÖBELSPEDITEURS IST EINE AUFRECHNUNG NUR MIT FÄLLIGEN GEGENANSPRÜCHEN ZULÄSSIG, DIE RECHTSKRÄFTIG FESTGESTELLT ODER UNBESTRITTEN SIND. ABTRETUNG: DER MÖBELSPEDITEUR IST AUF VERLANGEN DES ERSATZBERECHTIGTEN VERPFLICHTET, DIE IHM AUS DEM VON IHM ABZUSCHLIESSENDEN VERSICHERUNGSVERTRAG ZUSTEHENDEN RECHTE AN DEN ERSATZBERECHTIGTEN ABZUTRETEN.

MISSVERSTÄNDNISSE:

DIE GEFAHR DES MISSVERSTÄNDNISSES ANDERER ALS SCHRIFTLICHER AUFTRAGSBESTÄTIGUNGEN, WEISUNGEN UND MITTEILUNGEN DES ABSENDERS UND SOLCHE AN ANDERE ZU IHRER ANNAHME NICHT BEVOLLMÄCHTIGTE LEUTE DES MÖBELSPEDITEURS HAT DER LETZTERE NICHT ZU VERANTWORTEN.

NACHPRÜFUNG DURCH DEN ABSENDER: BEI ABHOLUNG DES UMZUGSGUTES IST DER ABSENDER VERPFLICHTET, NACHZUPRÜFEN, DASS KEIN GEGENSTAND ODER KEINE EINRICHTUNG IRRTÜMLICH MITGENOMMEN ODER STEHENGELASSEN WIRD.

FÄLLIGKEIT DES VEREINBARTEN ENTGELTS:

DER RECHNUNGSBETRAG IST BEI INLANDSTRANSPORTEN VOR BEENDIGUNG DER ENTLADUNG, BEI AUSLANDSTRANSPORTEN VOR BEGINN DER VERLADUNG FÄLLIG UND IN BAR ODER IN FORM GLEICHWERTIGER ZAHLUNGSMITTEL ZU BEZAHLEN.

BARAUSLAGEN IN AUSLÄNDISCHER WÄHRUNG SIND NACH DEM ABGERECHNETEN WECHSELKURS ZU ENTRICHTEN. KOMMT DER ABSENDER SEINER ZAHLUNGSVERPFLICHTUNG NICHT NACH, IST DER MÖBELSPEDITEUR BERECHTIGT, DAS UMZUGSGUT ANZUHALTEN ODER NACH BEGINN DER BEFÖRDERUNG AUF KOSTEN DES ABSENDERS EINZULAGERN. § 419 FINDET ENTSPRECHENDE ANWENDUNG.

* Umzüge aller Art * Transporte * Beiladungen * Gartenservice * Gartenhäusermontage * Subunternehmer * Möbelmontage
* Auslieferungen * Vor Ort Besichtigung u. persönliche Beratung * Winterdienst * Hausmeisterservice * Einlagerungen ...

LAGERVERTRAG:

IM FALLE DER LAGERUNG GELTEN DIE ALLGEMEINEN LAGERBEDINGUNGEN DES DEUTSCHEN MÖBELTRANSPORTS (ALB). DIESE WERDEN AUF VERLANGEN DES ABSENDERS ZUR VERFÜGUNG GESTELLT.

GERICHTSSTAND:

FÜR RECHTSSTREITIGKEITEN MIT VOLLKAUFLEUTEN AUF GRUND DIESES VERTRAGES UND ÜBER ANSPRÜCHE AUS ANDEREN RECHTSGRÜNDEN, DIE MIT DEM TRANSPORTAUFTRAG ZUSAMMENHÄNGEN, IST DAS GERICHT, IN DESSEN BEZIRK SICH DIE VOM ABSENDER BEAUFTRAGTE NIEDERLASSUNG DES MÖBELSPEDITEURS BEFINDET, AUSSCHLIESSLICH ZUSTÄNDIG.

FÜR RECHTSSTREITIGKEITEN MIT ANDEREN ALS VOLLKAUFLEUTEN GILT DIE AUSSCHLIESSLICHE ZUSTÄNDIGKEIT NUR FÜR DEN FALL, DASS DER ABSENDER NACH VERTRAGSABSCHLUSS SEINEN WOHNSITZ ODER GEWÖHNLICHEN AUFENTHALTSORT IN DAS AUSLAND VERLEGT ODER SEINEN WOHNSITZ ODER PERSÖNLICHER AUFENTHALTSORT ZUM ZEITPUNKT DER KLAGEERHEBUNG NICHT BEKANNT IST.
RECHTSWAHL: ES GILT DEUTSCHES RECHT.

5.) AUSZUG AUS DEM HGB ZUM "VIERTEN ABSCHNITT – FRACHTGESCHÄFT"